

14  
141/2  
143



07.03.2019  
Herr Steinberger, ☎ 2 8506  
Herr Vieten, ☎ 2 8502

201  
201/2

**SBK – Sozial-Betriebe- Köln GmbH**  
**hier: Unterschwellenvergabe, Vergaberichtlinien**  
Bezug: Ihr Schreiben 201/2 vom 17.08.2018

Sehr geehrte Frau Döring,

mit Ihrem eingangs genannten Schreiben haben Sie darauf hingewiesen, dass die SBK gGmbH von der Verpflichtung zur Anwendung der städtischen Vergaberegeln unterhalb der EU-Schwellenwerte befreit werden möchte. Sie übersandten die von der SBK gGmbH Übermittelten Entwürfe der internen Vergaberichtlinien für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bzw. Bauleistungen und baten um Prüfung und Stellungnahme, ob dem Rat auf dieser Basis ein Beschlussvorschlag zur Befreiung der Sozial-Betriebe- Köln von der Anwendung der städtischen Vergaberegeln vorgelegt werden könnte.

Meine Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Frage, ob die Aspekte der Korruptionsprävention und des Arbeitnehmerschutzes in dieser Richtlinie ausführlich gewürdigt wurden bzw. welche weiteren Maßnahmen für eine intensivere Berücksichtigung dieser Aspekte in Betracht kämen.

Diese Prüfung bezog sich sowohl auf den Bereich der Lieferungen und Leistungen als auch der Bauleistungen. Ein wesentliches Risikopotential ging nach meiner Meinung von der nicht bestehenden funktionalen Trennung von Bedarfsstellen und Vergabestelle aus:

- Die Abteilungen bzw. Häuser melden zwar ihren Bedarf beispielsweise an den Bereich „Wirtschaft/ Einkauf“. Die Leistungsbeschreibung wird aber nicht – wie in dem städtischen Vergabekonzept vorgesehen – von der Fachabteilung erarbeitet sondern von dem Bereich Wirtschaft/ Einkauf, der dann anschließend auch das Vergabeverfahren durchführt.

In einem Gespräch mit zwei Vertreterinnen und einem Vertreter der SBK gGmbH wurde diese Problematik erörtert. Die Mitarbeitenden der SBK gGmbH wiesen darauf hin, dass eine solche Umstrukturierung angesichts der vorhandenen personellen Ressourcen nicht realisierbar sei. Nach reiflicher Überlegung ist das Rechnungsprüfungsamt – angesichts der in den internen Vergaberichtlinien der SBK gGmbH enthaltenen Kontrollmechanismen – zu der Auffassung gelangt, dass eine weitest gehende Korruptionsprävention und auch ein umfassender Arbeitnehmerschutz gewährleistet ist.

Es bestehen daher im Unterschwellenbereich seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken gegen eine Befreiung der SBK GmbH von den städtischen Vergaberegeln. Im Bereich der Lieferungen und Leistungen bitte ich Sie, mir nach Ablauf des Kalenderjahres jeweils eine Auflistung aller erteilten Aufträge in einer Größenordnung von mehr als 50.000 € bis zum EU-Schwellenwert vorzulegen.

Im Bereich oberhalb des Schwellenwertes gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen